

Satzung

„Förderverein Kreuzkirche Dresden e.V.“

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08. März 2014,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. März 2016)

§1 - Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins Kreuzkirche Dresden ist die Unterstützung der Kreuzkirchgemeinde vornehmlich bei der baulichen Erhaltung und der Innenerneuerung der Kreuzkirche. Hierzu kann der Verein insbesondere Beiträge und Spenden von Mitgliedern erlangen und durch konkrete Spendenaufrufe an die Öffentlichkeit treten. Dabei soll die Kreuzkirchgemeinde ideell und finanziell unterstützt werden.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kreuzkirche Dresden e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 - Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich, bis spätestens 30. September eines Jahres zum Schluss desselben Jahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmlichen Ausschluss
 - d) nachdem der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung zwei Jahre nicht gezahlt wurde.
- (3) Ein förmlicher Ausschluss nach Abs, 2 Buchstabe c kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet bei ihrer folgenden Sitzung über den Ausschluss abschließend.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§4 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 - Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Aufwandsentschädigung nach §3, Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) gezahlt wird.

§6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehende aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, bis zu drei Beisitzern und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig;
3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 2. die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 3. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 5. die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes. Sie muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Gezählt werden nur „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
- (4) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung oder die Auflösung bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angegeben war.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§8 - Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Den Vorstand im Sinne von §26, Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (2) Der Vorstand entscheidet mündlich, fernmündlich, schriftlich oder fernschriftlich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind, anderenfalls in einer Sitzung, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von einer Woche anberaunt. Über die Beratungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach folgendem Verfahren: Zunächst wird der Vorsitzende gewählt. Im Anschluss der Schatzmeister, danach die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Die Stellvertretung des Vorsitzenden wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dieses vom Vorstand ein kommissarischer Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§9 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des §7, Absätze 4 und 5, aufgelöst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Dresden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.